



## **Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Pflegekindern**

### **DIE PERSÖNLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN PFLEGEFAMILIE UND JUGENDAMT:**

Pflegeeltern geben Ihrem Pflegekind Liebe, Schutz und Geborgenheit. Sie haben schöne Erlebnisse und stehen auch immer wieder vor schwierigen Situationen. Vor allem dann finden Sie im Pflegekinderdienst des Jugendamtes immer eine Ansprechperson, die Sie berät und unterstützt. Unsere gemeinsame Aufgabe ist die Begleitung des anvertrauten Kindes. Dies ist keine freiwillige Leistung, sondern eine gesetzliche Aufgabe, der wir nachkommen und die auch nachgefragt werden darf.

***§ 37 a SGB VIII Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen...***

Es kann vorkommen, dass der Wohnort der Pflegefamilie weiter vom zuständigen Jugendamt entfernt liegt oder Jugendamtszuständigkeiten wechseln. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie. Von einmal getroffenen Feststellungen im Hilfeplan darf nur abgewichen werden, wenn sich der Hilfebedarf des Kindes geändert hat. Dadurch sollen Pflegeeltern und Pflegekinder davor geschützt werden, dass nur wegen eines Wechsels der Zuständigkeit Rahmenbedingungen geändert werden.

***§ 37 Abs. 2 SGB VIII .... lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereiches ..... so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.***

***§ 37 c Abs. 2a SGB VIII .... eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfes .... zulässig.***

Auch wenn in den Jahren, in denen es Jugendhilfe in dieser Form gibt, der Aspekt der Beratung und Unterstützung immer mehr in den Vordergrund gerückt ist, hat das Jugendamt auch Verantwortung für die anvertrauten Kinder zu übernehmen. Das heißt, dass wir die Rahmenbedingungen kontrollieren müssen und wollen, in die wir Kinder geben.

Zum Teil haben Sie diese Überprüfung schon kennen gelernt. Vor der Aufnahme eines Kindes haben Sie ein Gesundheitszeugnis abgegeben, oder ein polizeiliches Führungszeugnis ist beantragt worden. Sie haben dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes Einblick in Ihre Einkommens- und Wohnverhältnisse gegeben. Wir haben über Erziehungsvorstellungen, Grenzen der Belastbarkeit und ähnliche Dinge gesprochen.

***§ 37 b Abs. 3 SGB VIII Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche***

***Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.***

Das Jugendamt soll mit Beteiligung der Pflegeeltern und des Pflegekindes ein Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherung der Rechte des Pflegekindes entwickeln. Deshalb wird der Pflegekinderdienst mit den Pflegeeltern und weiteren an der Hilfe beteiligten überlegen, wo eine mögliche Gefährdung liegen könnte und wie darauf reagiert werden muss. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand wird mit dem Pflegekind auch über seine Rechte gesprochen und es erhält Ansprechpersonen, an die es sich wenden kann.

***§ 37 b Abs. 1 SGB VIII Das Jugendamt stellt sicher, dass ein .... Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.***

### **MIT WEM PFLEGEFAMILIEN IM JUGENDAMT ZU TUN HABEN:**

Kommunen organisieren ihre Jugendhilfe unterschiedlich. Im Jugendamt Erkelenz haben Sie im Fall eines Pflegeverhältnisses mit folgenden Abteilungen – wir nennen sie Sachgebiete – zu tun haben.

**Der Pflegekinderdienst:** Hier finden Sie Ansprechpartner für alle Fragen, die Sie rund um das Pflegekind und die Familie bewegen. Wir werden bedarfsabhängig aber kontinuierlich miteinander in Kontakt bleiben. Über uns werden Pflegeeltern, Pflegekinder und leibliche Eltern miteinander bekannt. Wir sind beim Kontakt zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie behilflich und „Lotsen“ zu vielen außenstehenden Institutionen. Das können z. B. Therapeuten oder Beratungsstellen sein.

Neben der Einzelfallarbeit bieten wir Fortbildungen und Gruppenangebote an.

**Der Allgemeine Soziale Dienst:** In dieser Abteilung sind Sozialarbeiter\*innen beschäftigt, die im Wesentlichen mit der Herkunftsfamilie zu tun haben, wenn die Kinder dort noch leben oder wieder zurückkehren sollen. Sie informieren den Pflegekinderdienst, wenn für Kinder eine Pflegefamilie gesucht wird. Hier wird soweit wie möglich alles Notwendige mit den Eltern der Kinder vorbereitet. Im Fall von Kindeswohlgefährdungen führt der Allgemeine Soziale Dienst das Familiengerichtsverfahren, ebenso bei familiengerichtlichen Streitigkeiten um das Umgangsrecht. Außerdem ist der Allgemeine Soziale Dienst in bestimmten Fällen am Hilfeplanverfahren beteiligt.

Die Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege erfolgt teilweise durch den Allgemeinen Sozialen Dienstes und teilweise durch den Pflegekinderdienst.

**Die wirtschaftliche Jugendhilfe:** Aus dieser Abteilung kommen alle behördlichen Bescheide. Hier wird das Pflegegeld berechnet und ausgezahlt und auch alle anderen finanziellen Leistungen geregelt. Unter anderem gehört hierzu auch, von leiblichen Eltern Unterhalt zu fordern, wenn sie diesen leisten können. In diesem Zusammenhang werden die leiblichen Eltern über die finanziellen Leistungen des Jugendamtes, also auch die Zahlung des Pflegegeldes informiert.

**Die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft:** Bei einem Teil der Pflegekinder haben nicht mehr die Eltern das volle Sorgerecht. Die Vormundschaft oder ein Teil des Sorgerechtes ist auf das Jugendamt oder einen Jugendhilfeträger übertragen worden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Vormundes, der Vormünderin, des vom Gericht bestellten Ergänzungspflegers oder der Ergänzungspflegerin, verantwortlich Entscheidungen für die Kinder zu treffen. Er oder sie werden die Entscheidungsbefugnis für alle alltäglichen Angelegenheiten den Pflegeeltern übertragen, für wichtige Fragen und in letzter Konsequenz werden aber immer selbst zuständig bleiben.

Damit die jeweilige Person die ihm übertragene Verantwortung gut erfüllen kann, wird sie zum Mündel eine Beziehung aufbauen. Das Gesetz sagt, man soll sich mit dem Kind in der Regel einmal monatlich persönlich treffen.

Im Bereich des Jugendamtes Erkelenz wird diese Aufgabe nur noch selten vom Jugendamt selber übernommen. Oft werden die Arbeiterwohlfahrt im Kreis Heinsberg oder der SKFM in Erkelenz vom Gericht bestellt.

### **DATENSCHUTZ:**

Alle Informationen, die vom Jugendamt erhoben werden, unterliegen dem besonderen Sozialdatenschutz. In einer ganzen Reihe von Vorschriften im Sozialgesetzbuch ist geregelt, wann Informationen weitergegeben werden dürfen und wann nicht.

**§§ 35 SGB I, 61 und folgende SGB VIII, § 65 SGB VIII: Sozialdaten, die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesen nur weitergegeben werden, wenn ....**

**§ 35 SGB I: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. ....**

Für Sie ist in diesem Zusammenhang zunächst bedeutsam, dass die Informationen, die Sie über sich dem Jugendamt preisgeben, auch im Pflegekinderdienst des Jugendamtes verbleiben. Soweit die anderen Abteilungen diese für Ihre Arbeit benötigen, werden sie an diese weitergegeben (z. B. die Kontoverbindung für die wirtschaftliche Jugendhilfe).

Sollten auf Grund von Umzügen oder anderen Ereignissen andere Jugendämter zuständig werden, würden wir die Daten an diese weitergeben, wenn Sie Ihr Einverständnis erklärt haben.

AUCH SIE MÜSSEN ABER MIT DEN DATEN, DIE SIE IM ZUSAMMENHANG MIT IHRER AUFGABE ALS PFLEGEELTERN ERFAHREN, VERTRAULICH UMGEHEN.

Sie dürfen mit Schulen, Ärzten und anderen Stellen in aller Regel ganz normal zusammenarbeiten. Sie werden im Laufe der Zeit ein Gefühl dafür entwickeln, wo Sie sich und das Kind vor einer allzu großen Offenheit gegenüber anderen Stellen besser schützen. Ein Verstoß gegen den Datenschutz ist es z.B. auch schon, wenn sie Personen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis Dinge berichten, die sie über das Pflegekind erfahren haben. Auch dem Pflegekind selber gibt es Sicherheit, zu wissen, dass zwischen ihm und seinen Pflegeeltern Vertraulichkeit existiert. Sie sollten dies offen in ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis erklären. Bei grundsätzlichen Zweifeln, welche Informationen an welche Stellen weitergegeben werden können, sprechen Sie mit ihrem Pflegekinderdienst.

## WAS IST, WENN DAS FAMILIENGERICHT INS SPIEL KOMMT?

Es kommt vor, dass Konflikte auch vor dem Familiengericht ausgetragen werden. Diese Auseinandersetzungen sind oft unerfreulich. So werden die Jugendämter alles versuchen, um Streitigkeiten im Vorfeld einvernehmlich zu lösen. In den weitaus überwiegenden Fällen gelingt dies auch durch eine ehrliche und respektvolle Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Für den Fall des Falles ist es aber wichtig, die maßgeblichen Regelungen aus dem Familienrecht zu kennen:

***(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn***

- 1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und***
- 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.***

Pflegefamilien sind also einer Situation, in der Außenstehende versuchen sollten, sie und das aufgenommene Kind wieder zu trennen, nicht schutzlos ausgeliefert. Sie können sich auch selbständig an ein Familiengericht wenden, wenn familiäre Bande zwischen Ihnen und dem Pflegekind so gewachsen sind, dass eine Herausnahme des Kindes nicht mehr zu verantworten wäre.

Dem gegenüber steht aber das grundsätzliche und grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern auf Erziehung der eigenen Kinder. Im Zweifelsfall müsste also ein Familiengericht feststellen, ob das Wohl des Kindes eine Einschränkung des Elternrechtes notwendig macht.

**§ 1684 BGB Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.**

Unabhängig davon, ob die Eltern das volle Sorgerecht ausüben oder nicht, haben Sie jedoch auch ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind, der ebenfalls auf Antrag vom Familiengericht geregelt werden kann.

In bestimmten Fällen bezieht das Umgangsrecht auch andere für das Kind wichtige Personen (Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, frühere Lebenspartner des lbl. Elternteils) mit ein. Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie gelebt hat, diesen Lebensmittelpunkt aber wieder verlassen musste, gelten auch Pflegeeltern als solche wichtigen Bezugspersonen.

IM VORFELD JEDER FAMILIENGERICHTLICHEN AUSEINANDERSETZUNG HATTEN SIE UND DIE ANDEREN BETEILIGTEN JEDOCH SCHON INTENSIVEN KONTAKT MIT DEM ZUSTÄNDIGEN PFLEGEKINDERDIENST. DAS JUGENDAMT IST AN DIESEN VERFAHREN IMMER BETEILIGT. SOMIT WIRD ES NICHT VORKOMMEN, DASS EIN RICHTSVERFAHREN SIE UNVORBEREITET TRIFFT.

Neben dem Jugendamt haben auch Sie als Pflegeeltern unter Umständen Beteiligungsrechte:

**§ 161 FamFG (1)** Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind längere Zeit in Familienpflege lebt.

**(2)** Die in Abs. 1. genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

Ob es sinnvoll ist, sich als Pflegeeltern an Familiengerichtsverfahren zu beteiligen, sollte sehr genau mit dem Pflegekinderdienst besprochen werden.

In einigen Fällen möchten Eltern Teile des Sorgerechtes auf Pflegepersonen übertragen. Auch dies ist möglich:

**§ 1630 Abs. 2 BGB** Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. (...) ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Solange Minderjährige in einer Pflegefamilie leben, haben die Pflegeeltern das Recht, in allen alltäglichen Angelegenheiten und bei Gefahr im Verzuge so wie für eigene Kinder zu entscheiden. Dieses Recht ist von vornherein gesetzlich festgelegt und gilt automatisch solange, bis der Sorgeberechtigte etwas Anderes entscheidet.

**§ 1688 BGB (1):** *Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.*

*(2)....*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.*

*(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken kann.*

Bei Entscheidungen, die für die Kinder mit besonderen Konsequenzen verbunden sind, die Weichenstellungen für ihren späteren Lebensweg sind oder bei Operationen, Impfungen und komplizierten ärztlichen Eingriffen, sollten Sie sich immer vorher mit dem Pflegekinderdienst beraten. In der Regel muss in diesen Fällen eine Einwilligung des Sorgeberechtigten vorliegen.

TATSÄCHLICH SIND FAMILIENGERICHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN IN BESTEHENDEN PFLEGEKINDVERHÄLTNISSEN SEHR SELTEN. DIE AUFLISTUNG SOLL IHNEN IN ERSTER LINIE ZEIGEN, DASS ES NEBEN DEM GRUNDGESETZLICHEN SCHUTZ DES ELTERNRECHTES UND DER LEIBLICHEN FAMILIE AUCH EINEN SCHUTZ DER PFLEGEFAMILIE UND DES PFLEGEKINDES BEI IHNEN GIBT.

ALS FAUSTREGEL KÖNNEN SIE SICH MERKEN:

JE LÄNGER DAS PFLEGEVERHÄLTNIS ANDAUERT UND JE STÄRKER DAS KIND IN DER PFLEGEFAMILIE INTEGRIERT IST, DESTO HÖHER IST AUCH DER GESETZLICHE SCHUTZ, DEN SIE ALS PFLEGEFAMILIE GENIEßEN.

### **HILFE – SOOOO VIELE PARAGRAPHEN, WO BLEIBEN DENN DA DIE KINDER!!!!**

Mein Tipp: Alles einmal durchlesen und danach solange vergessen, bis Sie es vielleicht einmal brauchen.

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie im Internet indem Sie in einer Suchmaschine den Namen des jeweiligen Gesetzes eingeben:

Sozialgesetzbuch I

Sozialgesetzbuch VIII

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Bürgerliches Gesetzbuch

Familienverfahrensgesetz

oder Sie bekommen diese beim Jugendamt.